



S a t z u n g

der Gemeinde Panschwitz-Kuckau über die Erlaubnisse und Gebühren für das Plakatieren im öffentlichen Raum

(Plakatierungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Panschwitz-Kuckau in seiner Sitzung am 07.02.2019 folgende Plakatierungssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Erlaubnispflicht
- § 3 Erlaubisantrag
- § 4 Erlaubniserteilung
- § 5 Erlaubnisversagung
- § 6 Pflichten des Erlaubnisnehmers
- § 7 Hinweis auf Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Erhebung von Gebühren
- § 9 Gebührenschuldner
- § 10 Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren
- § 11 Inkrafttreten/ Übergangsvorschriften

§ 1 – Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Grundstücke, die sich im Eigentum der Gemeinde Panschwitz-Kuckau befinden.

§ 2 – Erlaubnispflicht

- (1) Das Plakatieren auf den in § 1 aufgeführten Grundstücken bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Panschwitz-Kuckau, vertreten durch den Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“.
- (2) Das Plakatieren ist erst nach Erteilung der Erlaubnis – verbunden mit dem Aufbringen eines Erlaubnistempels auf jedem Plakat – und nur im festgelegten zeitlichen und räumlichen Umfang der Erlaubnis zulässig.

§ 3 – Erlaubnisantrag

Die Erlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich beim Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“ eingereicht werden.

§ 4 – Erlaubniserteilung

- (1) Die Erteilung der Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde Panschwitz-Kuckau, vertreten durch den Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“. Sie kann auf Antrag oder von Amts wegen auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Darüber hinaus wird auf die detaillierten Regelungen der Anlage verwiesen.
- (2) Die erteilte Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Erlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

§ 5 – Erlaubnisversagung

Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn:

1. derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 3 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Plakatierungen oder Gebührenschuldner bei der Gemeinde oder dem Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“ ist,
2. die Größe der Plakate und Aushänge eine Plakatierung an den dafür vorgesehenen Stellen nicht erlaubt bzw. eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit zu erwarten lässt.

§ 6 – Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat alle gebührenpflichtigen Plakate der Gemeinde Panschwitz-Kuckau bzw. dem Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“ vorzulegen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat mit Ablauf des festgelegten zeitlichen Umfanges der Erlaubnis spätestens 7 Tage nach dem Ereigniszeitpunkt seine Plakate zu entfernen bzw. auf eigene Kosten entfernen zu lassen.

§ 7– Hinweis auf Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. entgegen § 2 in Verbindung mit § 7 der vorliegenden Satzung ohne Erlaubnis der Gemeinde Panschwitz-Kuckau, vertreten durch den Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“, Plakatierungen auf Grundstücken der Gemeinde Panschwitz-Kuckau durchführt.
 2. entgegen § 4 der vorliegenden Satzung die in der von der Gemeinde Panschwitz-Kuckau erteilten Erlaubnis festgelegten Bedingungen und Auflagen verstößt,
 3. entgegen § 6 der vorliegenden Satzung seinen Pflichten als Erlaubnisnehmer nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 8 - Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Plakatierungen werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Das Plakatieren durch Einwohner, Vereine und Gewerbetreibende der Mitgliedsgemeinden des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ ist gebührenfrei.

§ 9 – Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 1. der Antragsteller,
 2. der Erlaubnisnehmer.
- (2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 10 – Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Plakatierungserlaubnis.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermines im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.

§ 11 - Inkrafttreten/ Übergangsvorschriften

Die Plakatierungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für das Plakatieren auf öffentlichen Grundstücken der Gemeinde Panschwitz-Kuckau (Plakatierungssatzung) vom 20.09.2007 und die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für das Plakatieren auf öffentlichen Grundstücken vom 29.05.2008 außer Kraft.

Panschwitz-Kuckau, am 08.02.2019



Markus Kreuz
Bürgermeister





11.11.2023
[Signature]
[Stamp]

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist. Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Panschwitz-Kuckau, am 08.02.2019


Markus Kreuz
Bürgermeister



The first part of the report is devoted to a general description of the project and its objectives. The second part contains a detailed description of the methodology used in the study. The third part presents the results of the study, and the fourth part discusses the conclusions and recommendations.

The project was carried out in accordance with the following objectives:

1. To determine the effect of the proposed intervention on the outcome variable.
2. To determine the effect of the proposed intervention on the outcome variable.
3. To determine the effect of the proposed intervention on the outcome variable.
4. To determine the effect of the proposed intervention on the outcome variable.
5. To determine the effect of the proposed intervention on the outcome variable.

The methodology used in the study was a randomized controlled trial. The study was conducted in a hospital setting. The participants were randomly assigned to either the intervention group or the control group. The intervention group received the proposed intervention, and the control group received a placebo. The outcome variable was measured at baseline and at follow-up. The results of the study showed that the proposed intervention had a significant effect on the outcome variable.

The conclusions and recommendations of the study are as follows:

1. The proposed intervention has a significant effect on the outcome variable.
2. The proposed intervention has a significant effect on the outcome variable.
3. The proposed intervention has a significant effect on the outcome variable.
4. The proposed intervention has a significant effect on the outcome variable.
5. The proposed intervention has a significant effect on the outcome variable.



Jyväskylä, 15.12.2023
 Professori
 Jyväskylä

Anlage

zur Plakatierungssatzung der Gemeinde Panschwitz-Kuckau vom 08.02.2019

1. Gebühren nach § 9 der Plakatierungssatzung

Größe der Plakate	Gebühren je Plakat und Tag
bis A 4	0,10 Euro
größer als A 4 bis A 3	0,20 Euro
größer als A 3 bis A 2	0,30 Euro
größer als A 2	0,50 Euro

Unabhängig von der Anzahl der Plakate und der Dauer der Plakatierung beträgt die Mindestgebühr für eine erlaubnispflichtige Plakatierung 5,00 Euro gem. Verwaltungskostensatzung des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“.

2. Festgelegte Plakatierungsorte und weitere Bestimmungen für das Plakatieren

1. Panschwitz-Kuckau	Poststraße	gegenüber der Kaufhalle
2. Panschwitz-Kuckau	Čišinskistr./Rosenth.Str.	Dorfplatz/Dorfmitte
3. Panschwitz-Kuckau	Rosenthaler Straße	am Grundstück Büttner
4. Lehn Dorf	Bautzner Straße	an der Bushaltestelle
5. Tschaschwitz	Am Dorfteich	Ortsmitte
6. Siebitz	Uhyster Straße	am Löschteich
7. Alte Ziegelscheune	Brylstraße	an der Ortsdurchgangsstraße
8. Schweinerden	Ringstraße	Dorfplatz
9. Jauer	Denkmalstraße	am Denkmal
10. Cannewitz	Am Klosterwasser	Dorfmitte
11. Neustädtel	Wiesenweg	an der Brücke
12. Ostro	Burgwallstraße	Einmünd. Kirchstraße/Lindenweg
13. Ostro	Burgwallstraße	an der ehem. Schule
14. Kaschwitz	Landstraße	an der Bushaltestelle
15. Glaubnitz	Dorfweg	Ortsmitte
16. Säuritz	Dorfstraße	am Spielplatz

Plakate:

- sind nicht in Verbindung mit Verkehrszeichen anzubringen,
- sind nicht an Beleuchtungsmasten anzubringen,
- sind nicht in und an Buswartehäuschen zu kleben,
- dürfen nicht an Bäume genagelt oder geklebt werden,
- dürfen nicht im 20-m-Bereich einer Kreuzung oder Einmündung angebracht werden.

Werbeträger:

- müssen die notwendige Standsicherheit aufweisen,
- dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen,
- sind mit Plastikbinder anzubringen.